



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 13. Aug. 1997

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bellwald vom 11. Dezember 1996 mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung vom 14. November 1996 angenommenen Teilrevision Ried (Muttschluecht), Verkehrszone und Egga (in de Zigere) und Zone für Inertstoffdeponie;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 1996 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 31. August 1994 den von der Urversammlung von Bellwald am 1. April 1994 angenommenen gesamtrevidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat;

Eingesehen die öffentlichen Auflage der projektierten Teilrevision im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung von Bellwald vom 14. November 1996, mit welcher der Zonenanpassung zugestimmt wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 1996;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Juli 1997;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung vom 31. Juli 1997, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Juli 1997 zur Kenntnisnahme gebracht wurde und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Die von der Urversammlung von Bellwald am 14. November 1996 angenommene Teilrevision "Verkehrszone Ried" und "Deponiezone Egga" und Art. 94bis als Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes werden unter folgenden Bedingungen und Auflagen homologiert:

A. Verkehrszone Ried "Muttschluecht"

- der bestehende Wasserlauf darf nicht eingedolt werden;
- bei der Detailprojektierung der Parkhalle sind die im Bericht des Ingenieurbüros A. Burkard vom 18. Juni 1997 aufgeführten Druckverhältnisse zu berücksichtigen.

B. Deponiezone Egga "in de Zigere"

- die Aus- und Einfahrt ab der Kantonsstrasse Nr. 152 hat den Sicherheitsbestimmungen zu genügen;
- der Betrieb der Deponie wird infolge Lawinengefahr (Zugang und Deponie) auf das Sommerhalbjahr beschränkt;
- der Dienststelle für Wald und Landschaft ist spätestens ein Jahr nach Erhalt der Baubewilligung ein detaillierter Renaturierungsplan zur Genehmigung zu unterbreiten;

- die vorgeschlagenen Massnahmen auf Seite 27 des Errichtungsbewilligungsdossiers bilden Bestandteil der Baubewilligung. Insbesondere ist die Mahd der angrenzenden, südexponierten Magerwiese zu garantieren;
- der Feuchtstandort am nördlichen Ende ist zu erhalten;
- die offenen Bachläufe im Norden und am Hangfuss im Osten sind mit den Bestockungen zu erhalten.

Siegelgebühr: Fr. 120.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

7 Ausz. DSI _____
1 Ausz. Fl

